

# Grundschule Groß Flottbek

Vor- und Grundschule

Osdorfer Weg 24  
22607 Hamburg  
Tel.: 428 88 75 - 0  
Fax: 428 88 75 - 22  
LZ: 147/5239

## Satzung des Schulvereins der Grundschule Groß Flottbek

### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Grundschule Groß Flottbek“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist beim Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Freunden der Schule die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern, insbesondere den neuzeitlichen unterrichtlichen Bestrebungen und den auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen, wie Klassenreisen, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalten und dergleichen Rechnung tragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge und
2. Spenden.

#### **§ 4 Eintritt**

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

#### **§ 5 Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss
3. Schulwechsel des Kindes

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
2. Wenn ein Mitglied des Vereins Bestrebungen und Zwecken desselben zuwiderhandelt.

#### **§ 6 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab Januar 2002 Euro 12,00 pro Jahr.

#### **§ 7 Vorstand**

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus vier Personen:

1. Vorsitzende/r
2. SchriftführerIn
3. RechnungsführerIn
4. Beisitzerin

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der/ die Vorsitzende und der/ die SchriftführerIn von denen jede/r für sich zeichnungsberechtigt ist.

Jährlich werden die Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus ihren Einnahmen oder dem Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Schuljahr. Die Ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei RechnungsprüferInnen, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die RechnungsprüferInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt durch Anschlag am „Schwarzen Brett“ der Schule und schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 8 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In einer Hauptversammlung im ersten Viertel jedes Schuljahres erfolgen die Vorstandswahl und die Vorlegung der Jahresabrechnung. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Vorsitzende/r und SchriftführerIn unterschreiben die Niederschrift.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Anträge betr. Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder Unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

## **§ 11 Restgelder**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen soll zugunsten der Schüler der Grundschule Groß Flottbek verwendet werden.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Hamburg, 19.06.2012